

Um die Bürgernähe und Leistungsfähigkeit der Justiz zu stärken, schlägt die Bundesregierung Änderungen der Regelungen über die gerichtlichen Zuständigkeiten vor (vgl. BMJV PM Nr. 45/2025 v. 27.8.2025). So sollen Amtsgerichte künftig für mehr Rechtsstreitigkeiten zuständig sein. Bislang entscheiden diese Gerichte in zivilrechtlichen Verfahren mit einem Streitwert von bis zu 5.000 Euro. Künftig sollen die Amtsgerichte über Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 10.000 Euro verhandeln. Außerdem sollen bestimmte Streitigkeiten im Bereich des Nachbarrechts generell in ihre Zuständigkeit fallen, also unabhängig davon, wie hoch der Streitwert des Verfahrens ist. Andere Rechtsstreitigkeiten – beispielweise aus Heilbehandlungen, über Veröffentlichungen im Internet oder in der Presse oder im Vergaberecht – sollen generell den Landgerichten zugewiesen werden. So soll die Spezialisierung in der Justiz weiter gefördert werden. Einen entsprechenden Gesetzentwurf des BMJV hat das Bundeskabinett am 27.8.2025 beschlossen. Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz *Dr. Stefanie Hubig* erklärt dazu: „Die Amtsgerichte ermöglichen in Deutschland an über 600 Standorten einen einfachen Zugang zum Recht – in Wohnortnähe und in der Regel ohne Anwaltszwang. Wir stärken die Amtsgerichte und erweitern ihre Zuständigkeiten. Sie sollen künftig über mehr Fälle entscheiden können. Gleichzeitig fördern wir die Spezialisierung der Justiz: Wir schaffen für die Landgerichte gezielt neue Zuständigkeiten für komplexe Verfahren. So machen wir unsere Justiz bürgernäher und leistungsfähiger.“ In Verfahren wegen bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten sind je nach Fallgestaltung die Amtsgerichte oder die Landgerichte als Eingangsinstanz zuständig. Vgl. zu den Einzelheiten die Meldung auf S. 2050.



*Uta Wichering,*  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Markenrecht – Allgemeiner Grundsatz des innerstaatlichen Rechts und Verwirkung**

Art. 10 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass er der Anwendbarkeit eines allgemeinen Grundsatzes des innerstaatlichen Rechts entgegensteht, der die Verwirkung des Rechts des Inhabers einer eingetragenen Marke, einem Dritten die Benutzung eines mit dieser Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens für Waren, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, zu verbieten, in einem anderen als dem in Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 oder 2 dieser Richtlinie genannten Fall vorsieht.

**EuGH**, Urteil vom 1.8.2025 – C-452/24  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2049-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **EuGH: Markenrecht – Begriff „Besitz“ i. S. d. Art. 10 Abs. 3 Buchst. b der RL (EU) 2015/2436**

1. Art. 10 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass der Inhaber einer in einem Mitgliedstaat geschützten Marke einem Dritten verbieten kann, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats Waren unter einem Zeichen nach Maßgabe der in Art. 10 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen zu besitzen, um diese Waren in dem Mitgliedstaat, in dem diese Marke geschützt ist, zum Verkauf anzubieten oder in den Verkehr zu bringen.

2. Art. 10 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2015/2436 ist dahin auszulegen, dass es, um eine Ware im Sinne dieser Bestimmung unter einem Zei-

chen nach Maßgabe der in Art. 10 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen zu „besitzen“, ausreicht, über eine Aufsichts- oder Leitungsbefugnis gegenüber der Person zu verfügen, die die unmittelbare und tatsächliche Herrschaft über diese Ware innehat.

**EuGH**, Urteil vom 1.8.2025 – C-76/24  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2049-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Anforderungen an Darlegung eines immateriellen Schadens i. S. d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO**

Zu den Anforderungen an die Darlegung eines immateriellen Schadens im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

**BGH**, Urteil vom 13.5.2025 – VI ZR 67/23  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2049-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Entzifferbare Namenswiedergabe bei einfacher Signatur gem. § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO**

Bei einfacher Signatur gem. § 130a Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ZPO muss die Namenswiedergabe so entzifferbar sein, dass sie von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme einer bestimmten Person als Verantwortlicher zugeordnet werden kann (Anschluss an BGH, Beschluss vom 7. September 2022 – XII ZB 215/22, Rn. 11, juris).

**BGH**, Beschluss vom 24.6.2025 – VI ZB 91/23  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2049-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Überwachungspflicht des Rechtsanwalts bei Vorlegung der Handakten zwecks Fertigung der Berufungsschrift**

Die Überwachungspflicht des Rechtsanwalts, dem die Handakten zwecks Fertigung der Beru-

fungsschrift vorgelegt werden, beschränkt sich nicht nur auf die Prüfung, ob die Berufungsfrist zutreffend notiert ist, sondern erstreckt sich auch auf die ordnungsgemäße Notierung der Berufungsbegründungsfrist (st. Rspr. vgl. nur BGH, Beschluss vom 19. September 2017 – VI ZB 40/16, juris Rn. 7).

**BGH**, Beschluss vom 24.6.2025 – VI ZB 19/23  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2049-5](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Entfall des mit Urteil erbrachten Beweises der Forderung als Voraussetzung der Insolvenzverfahrenseröffnung bei vorläufiger Einstellung der Zwangsvollstreckung**

Stützt ein Gläubiger seinen Insolvenzantrag allein auf eine Forderung aus einem vollstreckbaren Endurteil, entfällt der mit dem Urteil erbrachte Beweis der Forderung als Voraussetzung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch in diesem Fall, wenn der Schuldner auf dem Prozessweg – sei es auch nur vorläufig – die Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil erreicht und die gegebenenfalls an die Einstellung gestellten Voraussetzungen erfüllt (Fortführung von BGH, Beschluss vom 14. Januar 2010 – IX ZB 177/09, NZI 2010, 225 Rn. 6 ff.).

**BGH**, Beschluss vom 22.5.2025 – IX ZB 38/24  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2049-6](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **KG: Handelsvertretervertrag und Vereinbarung eines ausschließlichen internationalen Gerichtsstands in Drittstaat**

Gegen die in einem Handelsvertretervertrag enthaltene Vereinbarung eines ausschließlichen internationalen Gerichtsstands in einem Drittstaat, die dazu führt, dass dem innerhalb der Europäischen Union tätigen Handelsvertreter der Aus-